

Die Aktiengesellschaft

Notare
Dr. Stefan Bandel
Michael Pich

Kleiner Exerzierplatz 13
94032 Passau
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0
Telefax 0851 / 5 85 06

E-Mail: notariat@bandel-pich.de
Internet: www.notare-bandel-pich.de

I. Begriff und Wesen

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegtem Grundkapital, wobei den Gläubigern der Aktiengesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Aktiengesellschaft ist ebenso wie die GmbH ohne Rücksicht auf Art und Umfang ihres Betriebes **Handelsgesellschaft**. Die Firma der Aktiengesellschaft muss die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung („AG“) enthalten.

Die Aktienrechtsnovelle 1994 hat gewisse Vereinfachungen für **nicht börsennotierte Aktiengesellschaften** geschaffen, insbesondere im Hinblick auf die Beurkundungsbedürftigkeit von Hauptversammlungen. Diese werden auch als „**kleine Aktiengesellschaft**“ bezeichnet, wobei dieser Begriff mit der „kleinen Kapitalgesellschaft“ des § 264 HGB nichts gemein hat. Charakteristikum ist allein die fehlende Börsennotierung, so dass auch eine Aktiengesellschaft mit Umsätzen oder Bilanzen im Milliardenbereich eine kleine Aktiengesellschaft im Sinne des Aktiengesetzes sein kann.

II. Was spricht für die Aktiengesellschaft?

Die Aktiengesellschaft stellt im Ausland wie etwa in Frankreich, Schweiz, Italien die häufigste Kapitalgesellschaft dar. Mit dieser Gesellschaftsform wird gemeinhin ein gewisses **Prestige** verbunden. Im Hinblick auf einen später geplanten **Börsengang** handelt es sich bereits um die adäquate Gesellschaftsform. Investoren, die als Eigenkapitalgeber auftreten und zugleich gesellschaftsrechtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte haben wollen, können sich ohne großen Aufwand beteiligen. Die Aktiengesellschaft kann im Einzelfall auch **erhebliche steuerliche Vorteile** bieten, etwa die Aktien einer **Immobilien-gesellschaft** statt der Beteiligung an einem Immobilienfond etwa im Hinblick auf die Spekulationsfrist oder im Hinblick auf das Ausnahmekriterium der „Liebhaberei“. Des Weiteren hat die **Fungibilität der Geldanlage** entscheidende Bedeutung; so ist etwa bei einem Anteil an geschlossenen Immobilienfonds eine vereinbarte Rückkaufgarantie steuerschädlich.

III. Gründung der Aktiengesellschaft

Erforderlich ist ein **notarielles Gründungsprotokoll**, mit welchem insbesondere die Satzung der Gesellschaft festzustellen ist, sowie sodann die Übernahme aller Aktien durch die Gründer. Gründer kann eine juristische Person, offene Handels- oder Kommanditgesellschaften sein.

Eine **Gründungsvollmacht** muss notariell beglaubigt werden.

Die Aktiengesellschaft ist von allen Gründern, Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates beim Handelsregister anzumelden. Die Leistung der Einlagen auf das Gesellschaftskonto im Falle der Bargründung ist mittels *Bankbestätigung* nachzuweisen. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ist konstitutiv.

Haftung:

Wer für die Aktiengesellschaft vor Eintragung handelt, haftet persönlich.

Besonders zu beachten sind die **Nachgründungsvorschriften**. Danach werden Verträge, nach denen die Gesellschaft Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, und die in den ersten zwei Jahren seit der Handelsregistereintragung geschlossen werden, nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Hinzu kommen weitere Pflichten wie die Durchführung einer Prüfung durch einen Gründungsprüfer.

IV. Arten von Aktien

1. Die **Nennbetragsaktie** lautet auf einen bestimmten Betrag. Der **Mindestnennbetrag** beträgt ab dem 1.1.1999 **1 Euro**. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten. Für Aktiengesellschaften, deren Gründung nach dem 31.12.1998 erfolgte und die vor dem 1.1.2002 in das Handelsregister eingetragen werden, besteht ein Wahlrecht dahin, ob ihr Grundkapital auf DM oder Euro lautet. Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2002 gegründet oder eingetragen werden, müssen die Nennbeträge des Grundkapitals in Euro ausweisen.

2. Die **Stückaktie**, eingeführt mit Stückaktiengesetz vom 25.3.1998 ist demgegenüber eine nennwertlose Aktie. Im Falle der Stückaktien sind die Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft im gleichen Umfang beteiligt, wobei der auf eine Stückaktie entfallende Anteil vom Grundkapital 1 Euro nicht unterschreiten darf. Es ergibt sich also ein rein rechnerischer Nennwert der Stückaktie im Wege der Division des Grundkapitals durch die Anzahl der Aktien.
3. Sowohl die Stückaktie als auch die Nennbetragsaktie kann als **Inhaber- oder Namensaktie** ausgegeben werden.
4. **Aktienoption** ist das Recht zum Bezug einer Aktie. Die Aktienoptionen (auch **stock options**) werden über eine bedingte Kapitalerhöhung eingeräumt.
5. Mit jeder Aktie ist ein **Stimmrecht** verbunden – Ausnahme **Vorzugsaktie**. Dieses Stimmrecht wird bei Nennbetragsaktien nach dem Nennbetrag und bei der Stückaktie nach deren Zahl ausgeübt. Voraussetzung der Ausübung des Stimmrechts ist die vollständige Leistung der Einlage nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung. Eine **schriftliche Bevollmächtigung** zur Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Entziehung des Stimmrechts ist nicht möglich, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen deren Beschränkung. Mehrstimmrechtsaktien sind prinzipiell unzulässig.

V. Rechte und Pflichten des Aktionärs

1. Rechte:

- Anspruch auf den Anteil am Reingewinn (Dividende) und am Liquidationserlös
- Stimmrecht in der Hauptversammlung,
- Bezugsrecht auf neue (junge) Aktien bei der Kapitalerhöhung
- Auskunftsrecht in der Hauptversammlung,
- Recht der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen.

2. Pflichten:

Volleinzahlung des Eigenkapitals zuzüglich eines etwaigen Agios bzw. der von der Satzung festgelegten Sacheinlage bzw. der von der Satzung festgelegten Nebenleistungspflicht. Eine *Unterparieemission* ist unzulässig.

VI. Verfassung der Aktiengesellschaft

1. Vorstand:

Er leitet die Aktiengesellschaft eigenverantwortlich. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich unbeschränkbar.

2. Aufsichtsrat:

Er ist das Kontrollorgan der Gesellschaft. Er bestellt den Vorstand und widerruft die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat besteht zwischen 3 und 21 Mitgliedern, wobei innerhalb dieser Grenzen dieser in der Satzung eine Zahl festlegen kann, die durch 3 teilbar sein muss. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

3. Hauptversammlung:

Sie kann nur in den durch Gesetz und Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen beschließen und auf Antrag des Vorstands auch über Fragen der Geschäftsführung.

VII. Die Hauptversammlung

1. Vorbereitung der Hauptversammlung:

Hierzu gehört in erster Linie die Vorbereitung des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht ist zur externen Abschlussprüfung vorzulegen. Nach der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Vorschlags des Vorstands über die Gewinnverteilung erstattet der Aufsichtsrat darüber einen Bericht an die Hauptversammlung.

2. Einberufung der Hauptversammlung:

Sie erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern auf Veranlassung des Vorstands, wobei auf diese Art der Einberufung verzichtet werden kann, wenn alle Aktionäre verabredungsgemäß erscheinen. Zu veröffentlichen ist die Tagesordnung. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Minderheit die Einberufung der Hauptversammlung verlangen.

3. Teilnahme:

Teilnahmeberechtigt ist jeder Aktionär. Wenn eine in der Satzung geforderte Hinterlegung der Aktien oder eine Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht vorgelegen hat, ist eine spätere Abstimmung anfechtbar. Die Hinterlegung der Aktien kann für jede Gesellschaft bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank geschehen.

Form der Abstimmung:

Es kann abgestimmt werden durch Zuruf, Handaufheben, Erheben von den Plätzen, mündliche Befragung des einzelnen Aktionärs, Stimmkarten und auch die Feststellung fehlenden Widerspruchs. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende (Versammlungsleiter), wenn nicht die Satzung eine ausdrückliche Regelung trifft.

4. Niederschrift über Beschlüsse der Hauptversammlung:

Für die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft reicht grundsätzlich ein schriftliches Hauptversammlungsprotokoll. Die Protokollierung der Hauptversammlung durch den Notar ist jedoch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und der Nichtigkeitsklage anzuraten, zumal bei einer Tagesordnung ohne geldwerte Beschlüsse sich die Kosten eines notariellen Hauptversammlungsprotokolls bis zu einem Grundkapital von 3,0 Mio. € auf nur ca. 250 € belaufen.

VIII. Gebühren und Kosten

Bei der Gründung entscheidet die Höhe des Grundkapitals. Die Bargründung einer Aktiengesellschaft mit dem Mindestgrundkapital einschließlich der Kosten der Handelsregisteranmeldung und des Entwurfs der erforderlichen Unterlagen wie Aufsichtsratsbeschluss, Gründungsbericht, Gründungsprüfungsbericht, löst Notargebühren in Höhe ca. 1.250 € (diese Kosten hängen vom Umfang der Notartätigkeit ab) und Gerichts- und Veröffentlichungskosten von 301,-- €, im Falle einer Sacheinlage von 361,-- € aus. Hinzu kommen ggf. die Kosten eines externen Gründungsprüfers oder, wenn die Gründungskosten nicht von der AG, sondern von den Gründern selbst getragen werden, Kosten der Gründungsprüfung durch den Notar i.H.v. i.d.r. 1.000,-- €.

Schon für die Beratung in der Gründungsphase stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und begleiten Ihre Aktiengesellschaft auch bis zum Börsengang.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich